



§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Fußball-Club Lennestadt e.V.“. Er ist Rechtsnachfolger der TuRa 09 Altenhudem und des VfB Meggen. Sitz des Vereins ist Lennestadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art, insbesondere des Fußballsports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) und außerordentlichen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre).
- (2) Daneben unterscheiden die Mitglieder sich in:
 - 1. Aktive Mitglieder**, die aktiv Sport betreiben oder eine Funktion im Verein ausüben. Sie sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei haben sie sich den Anordnungen des jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters zu fügen.
 - 2. Passive Mitglieder**, welche die Vereinsarbeit anderweitig fördern und unterstützen.
 - 3. Ehrenmitglieder**, die sich um die sportlichen Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Hauptversammlung gewählt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind bei den Hauptversammlungen stimmberechtigt, und alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand oder der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für ein Ehrenamt wählbar. alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt ist schriftlich unter Benutzung des entsprechenden Antragsformulars zu erklären.



- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei keiner gegenteiligen Mitteilung an den Antragsteller innerhalb von drei Wochen gilt der Antrag als angenommen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Zur Einholung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die offizielle Postanschrift des Vereins erforderlich.

3. Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

4. Ausschluss aus dem Verein

Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins,
- b) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands, dessen Beauftragten, der Trainer und Übungsleiter,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) bei mutwilligen Beschädigungen von Vereinseigentum,
- f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss wird unmittelbar mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch den Vorstand bekannt zu machen.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und die Herausgabe von Vereinseigentum bleibt bestehen.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Hauptversammlung, die Höhe der Eintrittsgelder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands festgelegt.



- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für einen befristeten Zeitraum oder für die Dauer der Mitgliedschaft ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Alljährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, die vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an den Anschlagstellen des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
- (2) Daneben kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf weitere (außerordentliche) Hauptversammlungen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. das Interesse des Vereins es zwingend erfordert,
 2. mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10 Geschäftsbereich der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahres-, Sport- und Kassenberichts
Der Vorstand erstattet Bericht über die Verwaltung und das Vereinsleben im vergangenen Jahr.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Kassenprüfer
6. Festsetzung der Höhe der Beiträge
7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge
Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
8. Veräußerungen von Vereinsvermögen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Festsetzung und Änderung der Satzung
11. Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.



- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt, die (einfache) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss über
 1. eine Änderung der Satzung,
 2. eine Veräußerung von Vereinsvermögen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Versammlungsniederschrift muss vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. (Beispiel: Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der unter Abs. 3 benannte Personenkreis ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen können gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an den entsprechenden Personenkreis (Übungsleiter, Betreuer usw.) übermittelt werden, sofern es die Haushaltslage erlaubt.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon o.ä., die nach Vorlage der prüffähigen Belege oder Aufstellungen innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht oder nachgewiesen werden.
- (7) Alle steuerfrei ausgezahlten Entschädigungen können auch als Rückspende wieder dem Vereinsvermögen zufließen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- (1) geschäftsführenden Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden

Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem a)

1. und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) 1. und 2. (stellvertretenden) Geschäftsführer,
- c) 1. und 2. (stellvertretenden) Schatzmeister,



Vereinsstatzung

(Revision1 vom 02.04.2016)

- d) Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, seinem Stellvertreter und dem Jugendgeschäftsführer.

Von diesen Vorstandsmitgliedern sind Vorstand i.S. § 26 BGB der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der erste Schatzmeister und der erste Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Ihm obliegen alle wirtschaftlichen, fachlichen und personellen Aufgaben.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden bei Bedarf, oder wenn das Vereinsinteresse es zwingend erfordert, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom ersten Vorsitzenden oder von einem Geschäftsführer eingeladen sind, und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

(2) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören 6 Beisitzer an, deren Anzahl durch die Hauptversammlung erhöht werden kann. Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder von einem Geschäftsführer zu gemeinsamen Sitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand (Gesamtvorstandssitzung) eingeladen.

§ 15 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vereinsvorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, seines Stellvertreters und des Jugendgeschäftsführers von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass alljährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass

1. nach Ablauf des ersten Jahres der erste Schatzmeister und einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer.
 2. nach Ablauf des zweiten Jahres der erste Geschäftsführer, der zweite Schatzmeister und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer.
 3. nach Ablauf des dritten Jahres der erste Vorsitzende und der zweite Geschäftsführer sowie die noch erforderlichen Beisitzer neu zu wählen sind.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, sein Stellvertreter, sowie der Jugendgeschäftsführer werden vom Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Wahlperiode turnusmäßig abläuft, bleiben im Amt bis zu der Hauptversammlung, in der ihr Amt satzungsgemäß zur Wahl steht.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.



(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Buchführung einzusehen, und überprüfen einmal jährlich die Rechtmäßigkeit der Kassen- und Buchführung. Dabei unterliegen sie keinerlei Weisungen. Ihre Prüfungsergebnisse legen sie der Hauptversammlung vor.

§ 17 Haftung

- (1) Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
- (2) Der Verein haftet bei Schäden oder Verlust weder für die zu den Trainingsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Kleidung oder Ausrüstung noch für Wertsachen, Bargeld oder sonstige Vermögensgegenstände.
- (3) Die Haftung nach § 31 BGB wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe einer Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist in der satzungsmäßigen Frist von zwei Wochen eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Hauptversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lennestadt mit der Auflage, dies ausschließlich für Zwecke im Jugendsportbereich zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Fußball-Club Lennestadt e.V. unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des FLVW, des WFLV und des DFB. **Vereinsatzung §1 bis § 21 (Seite 1-6)**